

LOHNANHANG

zum Kollektivvertrag vom 1.3.1980

abgeschlossen zwischen der Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe, Sektion Technisches Personal und Verwaltungsangestellte/Theater, Kino und Veranstaltungsbetriebe, Fachgruppe Kinopersonal, 1090 Wien, Maria Theresienstrasse 11, einerseits und der Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter in der Wirtschaftskammer Niederösterreich, 3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1, andererseits.

I. GELTUNGSBEREICH

1. räumlich : für das Gebiet des Bundeslandes NIEDERÖSTERREICH
2. fachlich : für alle Betriebe, die der Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter der Wirtschaftskammer Niederösterreich angehören bzw. angehören werden.
3. persönlich: für alle in den unter Punkt 2 genannten Betrieben beschäftigten Dienstnehmer, so ferne sie nicht Angestelltentätigkeit ausüben.

II. LOHNORDNUNG 2009

1. Teilzeitbeschäftigte:

Leisten Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Mehrarbeit entfällt ein Mehrarbeitszuschlag wenn innerhalb von 6 Monaten die Mehrarbeit ausgeglichen wird. Bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

2. Kollektivvertragslohn:

Anhebung der Kollektivvertragslöhne bei allen Beschäftigungsgruppen im Ausmaß von 2,2 %.

3. Ausgleichszulage:

Zur Erzielung des Mindestkollektivvertrages wird die Ergänzung einer Ausgleichszulage vereinbart. Als Ausgleichszulage wird jener Betrag definiert, der zwischen dem KV-Lohn und dem sozialpartnerschaftlich vereinbarten Mindestlohn von € 1.000,- liegt.

Die Ausgleichszulage in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Mindestlohn von € 1.000,- und dem Kollektivvertragslohn wird mit 1.1.2009 festgelegt. Die Ausgleichszulage besteht solange als die jeweiligen Erhöhungen des Kollektivvertragslohnes nicht über € 1.000,- liegen.

a) Kinobetriebe bis 4 Säle :

	Wochenlohn 40 Std.	Wochenlohn 36 Std.	Vorstellung	Norm.-Std.	Ausgleichszulage je Monat bei 40 Std. Woche ab 1.1.2009 *)
Operateur	216,03		13,51	5,40	64,59
ArbeiterIn		190,43		5,29	
KassierIn	180,10	162,08	11,26	4,50	220,17
BilleteuerIn	171,23	154,44		4,28	258,57

*) gem. II. 3. Lohnanhang: Bei der Berechnung wurde der Wochenlohn mit 4,33 auf den Monatslohn hochgerechnet.

b) Kinobetriebe mit mehr als 4 Säle :

	Wochenlohn 40 Std.	Wochenlohn 36 Std.	Vorstellung	Norm.-Std.
Operateur	292,77		18,22	7,32
ArbeiterIn		255,50		7,10
KassierIn	256,84	231,15	15,86	6,42
BilleteuerIn	243,07	218,78		6,08

III. JUBILÄUMSGELDER

„Für langjährige Dienst werden nach einer Beschäftigungsdauer im gleichen Betrieb von 10 Jahren mindestens 2 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 15 Jahren mindestens 3 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 20 Jahren mindestens 4 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 30 Jahren mindestens 8 kollektivvertragliche Wochenlöhne; von 35 Jahren mindestens 12 kollektivvertragliche Wochenlöhne gewährt.“

Die Bestimmungen dieses Lohnanhanges treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

St. Pölten, am 22. Juli 2009

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Fachgruppe der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter

Franz Lampesberger
Fachgruppenobmann

Mag. Walter Schmalwieser
Fachgruppengeschäftsführer

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
(GdG - KMSfB)

Mag. Thomas Dürrer
gf. Zentralsekretär

Peter Weller
Vorsitzender

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft der Gemeindebediensteten - Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
(GdG - KMSfB)
Sektion Technik in Veranstaltungsbetrieben
Fachgruppe Casino und Veranstaltungsbetriebe

Martin Mayer
Sektionssekretär

Walter Liendl
Sektionsvorsitzender